

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrathum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

§. 51.

! Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmehaft gemachten Fälle ist, insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, daß in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Abtheilung.

Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

1ster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§ 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Punkte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Punkte auf keine anderen Thatfachen und Beweismittel, als auf die von den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§ 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der § 3 gegebenen Grenzlinien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatfachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.